

wesentlichen nach den geltenden Bestimmungen. Erhebt einer der Antragsberechtigten Einspruch gegen die Eintragung oder erkennt die Gauwirtschaftskammer den Einspruch nicht als begründet an, so entscheiden über den Einspruch die Landesverwaltungsgerichte; solange sie noch nicht bestehen, werden die Einsprüche nach den bisherigen geltenden Bestimmungen behandelt. Gegen die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts steht jedem Beteiligten die Beschwerde an das Reichsverwaltungsgericht zu, das endgültig entscheidet. Wird die Handwerksrolle in der Wirtschaftskammer geführt, so gilt die neue Verordnung entsprechend.

### Einberufung des Geburtsjahrganges 1924 zum weiblichen Reichsarbeitsdienst

In einem Erlaß vom 21. Mai 1942 erklärte sich der Reichsarbeitsminister bereit, diejenigen weiblichen Jugendlichen, die bei der Einberufung in den Reichsarbeitsdienst das Pflichtjahr abgeleistet hatten, nicht zum Kriegshilfsdienst heranzuziehen. Dieser Erlaß ist inzwischen aufgehoben worden. Wie der Reichsarbeitsminister mitteilt, hat der Reichsarbeitsführer im Einvernehmen mit ihm im Hinblick auf die nach den Musterungsergebnissen des Geburtsjahrganges 1924 zu erwartende ungünstige Gestaltung der Ersatzlage für den Kriegshilfsdienst bestimmt, daß auch die weiblichen Jugendlichen, die bei Einberufung in den Reichsarbeitsdienst das Pflichtjahr bereits voll abgeleistet haben, noch ein halbes Jahr aktiven Reichsarbeitsdienst und ein halbes Jahr Kriegshilfsdienst ableisten müssen.

### Uhren bisher aus Lägern

In den Tageszeitungen finden wir zur Zeit folgenden Artikel:  
Der Krieg griff weitgehend in die Uhrenindustrie ein. Freilich spürte der Konsument etwa vom dritten Kriegsjahr an die volle Auswirkung notwendiger Einschränkungen, da große, in vielen Fällen übergroße Lager vorhanden waren, die nunmehr restlos verbraucht sind. Für Großuhren herrscht schon seit rund zwei Jahren Herstellungsverbot. Als kriegswichtig anerkannt wurde die Herstellung von Weckern, Taschen- und Herrenarmbanduhren, in gewissem Umfang auch von Stopp- und Chronographenuhren. Da die deutschen Uhrenfabriken aber mit anderen, zur Zeit viel wichtigeren Aufgaben mehr als reichlich zu tun haben, können sie sich der Produktion dieser Uhren nur in bescheidenem Umfang widmen und das Kontingent nicht voll anliefern. War die Weckerzeugung schon seit 1941 recht knapp, so hat etwa seit Anfang 1942 die Herstellung von Armbanduhr, die in Pforzheim immerhin noch einen beachtlichen Umfang hatte, in etwa gleichem Maße nachgelassen. Taschenuhren — meist in Großfabriken hergestellt — wurden mit zuerst von der Umstellung ergriffen.

Uhrenindustrie und Uhrenhandel versuchten der Verknappung Herr zu werden. Zunächst suchte man die noch mögliche heimische Produktion durch Rationalisierung so ergiebig wie möglich zu gestalten. Eine Auftragsverlagerung von Weckern nach Frankreich durch drei große deutsche Industriefirmen half manche Lücke schließen. Dem Großhandel wurde ferner Gelegenheit geschaffen, Wecker aus der Schweiz und Frankreich zu beziehen. Schweizer Armband- und Taschenuhren waren schon immer in nennenswertem Umfang eingeführt worden. Wenn diese Möglichkeiten beschränkt sind, so helfen sie den dringenden Bedarf stillen. Daß gegenwärtig Luxusuhren bei der Einfuhr nicht in Frage kommen, leuchtet ein. Eine sinngemäße Verteilung nach der Dringlichkeit des Bedarfs trägt wesentlich dazu bei, die Verknappung zu meistern. Die Richtlinien der Uhrmacher bewähren sich, und die Erfahrung konnte bald für Verkauf und die heutzutage besonders wichtigen Reparaturen das richtige Maß für die Dringlichkeit des Auftrages finden, wobei der Bedarf der Wehrmachtsangehörigen und Rüstungsarbeiter naturgemäß stets im Vordergrund steht. Auf alle Fälle nimmt die Uhrenwirtschaft einen großen Auftragsrückstand mit in den Frieden und wird auf Jahre hinaus außergewöhnlich stark beschäftigt sein, zumal der zu erwartende höhere europäische Lebensstandard auch günstige Exportaussichten eröffnet.

### Warenlager bei Fliegenschäden

Auch im Kriegsschädenrecht gilt das Prinzip, daß nicht nur der Sachschaden zu ersetzen ist, sondern daß auch ein Ersatz der Nutzungsschäden zu erfolgen hat. Da der Runderlaß des Reichsinnenministers vom 5. Oktober 1940 nur Bestimmungen über den Ausgleich solcher Schäden in großen Zügen enthält, hat der Präsident des Kriegsschädenamts die Grundsätze, nach denen insbesondere der Ersatz von ver-

nichteten Warenlagern zu erfolgen hat, im einzelnen zusammengefaßt. Einleitend weist er darauf hin, daß die Bestimmungen über den Ersatz von Nutzungsschäden einer schematischen Bewertung entgegneten wollten. Insbesondere wurde durch den Runderlaß vom 21. November 1940 klargestellt, daß in Fällen, wo Kriegsschäden an Warenvorräten des Handels auch Nutzungsschäden zur Folge gehabt hätten, dem Geschädigten nicht schablonenmäßig als Einnahmeausfall der Unterschiedsbetrag zwischen dem Ein- und Verkaufspreis zu ersetzen ist. Das würde nämlich dazu führen, daß er statt des Wiederbeschaffungspreises den vollen Verkaufspreis ersetzt bekäme. Der Gewinnausfall soll vielmehr nach den mutmaßlichen Gewinnmöglichkeiten des Einzelfalles bemessen werden.

Hiernach ergeben sich für die Behandlung folgende Grundsätze: Ist lediglich ein Warenlager vernichtet, der Handelsbetrieb im übrigen aber nicht in Mitleidenschaft gezogen, so wird grundsätzlich nur ein Ausgleich des Sachschadens unter Zugrundelegung der Wiederbeschaffungspreise für die vernichteten Warenvorräte in Betracht kommen. Ein entschädigungspflichtiger Nutzungsschaden wird unter der Voraussetzung nicht in Frage kommen, daß die vernichteten Waren alsbald und in einem Umfang wiederbeschafft werden können, daß der Handelsbetrieb keine nennenswerte Unterbrechung erleidet.

Stößt die Auffüllung des Warenlagers jedoch auf Schwierigkeiten, ist z. B. die Wiederbelieferung nur unter Einhaltung längerer Lieferfristen möglich, so kann dies zu einer vorübergehenden Stilllegung des Handelsbetriebes führen. In diesem Fall ist der durch die Betriebsstilllegung entstehende Einnahmeausfall als Nutzungsschaden zu ersetzen. Es kann aber für den beim Ausgleich des Nutzungsschadens ausgleichenden Einnahmeausfall nur der Teil des Warenlagers berücksichtigt werden, der in der Zeit zwischen der Vernichtung und der Wiederauffüllung des Lagers mutmaßlich abgesetzt worden wäre.

Ist die Auffüllung des Warenlagers überhaupt nicht möglich, weil die in Verlust geratenen Waren (z. B. Kaffee oder Tee) zur Zeit nicht wiederzubeschaffen sind, so wird es in der Regel zu einer völligen Stilllegung des Betriebes kommen. In diesem Fall ist neben dem Ausgleich des Sachschadens, der unter Zugrundelegung des mutmaßlichen Wiederbeschaffungspreises zu erfolgen hat, der entgangene Gewinn als Nutzungsschaden zu ersetzen. Auch hier kann der Gewinnausfall nicht schematisch, sondern nur unter Zugrundelegung der Gewinnmöglichkeiten des Einzelfalles errechnet werden. Insbesondere wird z. B. beim Verlust zwangsbewirtschafteter Warenvorräte berücksichtigt werden müssen, ob die Waren überhaupt oder ob sie etwa nur nach und nach zum Absatz freigegeben worden wären.

Es ist in Fällen, wo Handelsbetriebe einen Sach- und Nutzungsschaden zugleich dadurch erleiden, daß einmal das Warenlager, daneben auch sonstige Betriebseinrichtungen vernichtet werden, denkbar, daß der Schaden an diesen Einrichtungen schneller behoben wird, die Auffüllung des Lagers aber längere Zeit in Anspruch nimmt. Dann hat der Geschädigte selbstverständlich auch noch für die Zeit nach Instandsetzung seiner Betriebseinrichtungen Anspruch auf Ausgleich des weitergehenden Nutzungsschadens, der nunmehr allein darauf zurückzuführen ist, daß das fehlende Warenlager ihm die Handlungsausübung auch weiterhin unmöglich macht.

### Vierte Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Vereinfachung und Vereinheitlichung der Organisation der gewerblichen Wirtschaft (Handwerksrollen-Verordnung) vom 13. August 1942

Die Überführung der Handwerkskammern und Industrie- und Handelskammern in die künftigen Gauwirtschaftskammern macht eine Neuordnung des Verfahrens bei Eintragung und Löschung in der Handwerksrolle erforderlich. Die Handwerksrolle wird in Zukunft bei den Gauwirtschaftskammern geführt, sobald diese errichtet sind. In dem Verfahren wirken in Zukunft auch der fachlich zuständige Reichsinnungsverband und die sonst zuständige fachliche Gliederung der Wirtschaftsorganisation (Fachorganisation der Industrie) mit.

### Organisatorische Abgrenzung zwischen Handwerk und Industrie im Generalgouvernement

Zwischen den Gruppen Handwerk und Industrie der Hauptgruppe Gewerbliche Wirtschaft und Verkehr in der Zentralkammer für die Gesamtwirtschaft des Generalgouvernements ist eine abgrenzende Vereinbarung getroffen worden, wonach sich die fachlichen Gliederungen wegen der Firmenzugehörigkeit in grundsätzlicher Hinsicht und im

# Energie ist kostbar!

**Strom und Gas muß gespart werden! Darum keine Brennstelle länger als nötig in Betrieb lassen!**